

Merkblatt der ZPBK

Aktivlegitimation von Paritätischen Kommissionen

Mit dem Urteil 4A_283/2008 vom 12. September 2008 (http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=12.09.2008_4A_283/2008) hat das Bundesgericht eine alte Kontroverse zu Art. 357b OR (gemeinsame Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen) entschieden.

Das Bundesgericht hält fest, dass die in Art. 357b OR vorgesehene Gemeinschaft der Vertragsparteien (gemeinhin „paritätische Kommission“ o.ä. genannt) auch in der Form juristischen Person, konkret eines Vereins, gekleidet werden kann, solange die Grundprinzipien der Rechtsordnung nicht verletzt werden. Den Vertragsparteien des GAV stehe in dieser Hinsicht aufgrund von Art. 356 Abs. 3 eine grosse Freiheit zu. Verschiedene Autoren gingen davon aus, dass die Gemeinschaft nur in der Form einer einfachen Gesellschaft möglich sei (z.B. Streiff/von Kaenel, Der Arbeitsvertrag, N 5 zu Art. 357b OR) (Erw. 4.3.).

Dieser juristischen Person steht dann auch - sofern im GAV mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet - die Aktivlegitimation zur Durchsetzung der Rechte aus Art. 357b OR im Prozess zu, insbesondere auch das Recht, die Unterstellung eines Betriebes unter den GAV feststellen zu lassen.

In BGE 118 II 534 hatte das Bundesgericht die Frage der Aktivlegitimation einer paritätischen Kommission noch offen gelassen. In neuerer Zeit wurden mehrere Urteile gefällt, an denen paritätische Kommissionen als Partei beteiligt waren, ohne dass die Legitimationsfrage diskutiert wurde (z.B. zuletzt BGE 134 III 399, <http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=134-III-399>). Nun besteht Klarheit und eine in vielen Kantonen bereits praktizierte Lösung (vgl. für Hinweise auf die Rechtsprechung ArbR 2007, S. 53f.) ist anerkannt.